33. Kann der Angeklagte die Stellung einer besonderen Nebenfrage an die Geschworenen über seine Willensfreiheit zur Zeit der That verlangen?

Et.B.D. §§. 295. 296. 298.

- I. Straffenat. Urt. v. 15. Januar 1880 g. B. Rep. 937/79.
 - I. Schwurgericht Colmar.

In der schwurgerichtlichen Verhandlung beautragte der Verteidiger der Haupfrage, ob Angeklagter schuldig, einen näher angegebenen Kaubmord begangen zu haben, die weitere Frage zuzufügen, ob er mit voller Willensfreiheit gehandelt habe, und nachdem das Gericht den Antrag abgelehnt und auf Grund der Vejahung der Hauptfrage Verurteilung ansgesprochen, soch er das Erkenntnis wegen Verletzung des §. 295 St. B.D. au.

Die Revision wurde verworfen mit folgenden

Gründen:

"In der Ablehmung der beantragten Frage, ob die freie Willenssbestimmung zur Zeit der That ausgeschlossen gewesen, kann eine unsynlässige Beschränkung der Verteidigung, bezw. eine Verletzung des §. 295 St.P.D. nicht gesunden werden. Dieser §. behandelt nur solche vom Strasgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strasbarkeit vermindern oder erhöhen, nicht auch solche, welche dieselbe ausschließen. Das Nichtvorhandensein der letzteren ist durch die Beautwortung der Hauptsage entschieden und war nicht weiter zum Gegenstand einer Nebensstage zu machen. Die Ablehnung einer darans gerichteten Frage siel daher auch nicht unter die Vorschrift des §. 296, noch ist ein Argument für deren Zulassung aus der Vestimmung des §. 298 zu entüchnen. Der Absat 2 des §. 295 aber betrifft die Fälle einer nach Verübung der strasbaren That eingetretenen Strasausschließung durch besondere Umstände, wie sie die §§. 46, 310, 163, 204, 209 St.G.V.'s kennen."